

Liebe Elternbeiräte,

herzliche Glückwünsche zu Eurer Wahl!

Dieser Ordner dient Euch für Eure Arbeit als Elternbeirat im Kindergarten oder der Kindertagespflege als Ort der Ablage von Beschlüssen, Vereinbarungen, etc.

Ihr findet hier außerdem eine Sammlung wichtiger Ansprechpersonen und Institutionen, die Euch bei Eurer Arbeit vor Ort unterstützen können, wie den Jugendamtselternbeirat (JAEB), das Jugendamt, Frühe Hilfen, etc., sowie eine Übersicht zur gesetzlichen Grundlage Eurer Arbeit (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).

Er bietet Euch außerdem Informationen zur Mitwirkung in den Elternvertretungen der Stadt Minden (JAEB Minden), dem Land NRW (LEB NRW) und in der Bundeselternvertretung (BEVKi).

Haltet die Informationen in diesem Ordner stets aktuell. Ihr findet die jeweils gültige aktuelle Fassung auf unserer Homepage unter Downloads.

Vielen Dank für Euer Engagement und viel Freude bei Eurer Arbeit!

Euer Jugendamtselternbeirat (JAEB) Minden



www.jaeb-minden.de

Gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe

Das Bundesgesetz zur Kinder- und Jugendhilfe bildet die Grundlage für die Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, Sozialgesetzbuch Achtes Buch) ist die bundesgesetzliche Grundlage für die Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Es bildet den rechtlichen Rahmen für die Bereiche der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Familienberatung, der Erziehungshilfen, des Schutzes von Kindern etc.

Die Übersicht zu den Ausführungsgesetzen für NRW findet sich hier:

<https://www.mkjfgfi.nrw/gesetzliche-grundlage-fuer-die-kinder-und-jugendhilfe>

Kinderbildungsgesetz KiBiz

Die **Basis für Eure Arbeit** als Elternbeirat ist im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) festgehalten. Die jeweils aktuelle Fassung des KiBiz findet Ihr unter <https://www.mkjfgfi.nrw/kinderbildungsgesetz>.



Stand Oktober 2024 gilt die Fassung des KiBiz von 2022: <https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/kibiz-mit-stand-vom-01.08.2022.pdf>

Dort sind in den Paragraphen 9-11 die Regeln zur Zusammenarbeit und der Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung und auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene beschrieben.

Den Auszug aus dem KiBiz findet Ihr auf den nächsten Seiten.

Es wird aktuell an der Neufassung des KiBiz gearbeitet, welche voraussichtlich in 2026 kommt.

Bitte haltet die Infos in Eurem Ordner stets aktuell. Danke Euch!

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - mit Stand vom 01.08.2022

Auszug:

§9 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten. Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336), jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.



§ 10 Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung

(1) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die **Elternversammlung**, der **Elternbeirat** und der **Rat der**

Kindertageseinrichtung gebildet. Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und Geschäftsordnungen dieser Gremien werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die **Elternversammlung**. **Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen.** Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern oder in besonders

begründeten Fällen der Elternbeirat dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der **Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates**. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.

(3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde. Bei einem Mandat über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus, beraten und entscheiden die Mitglieder des Elternbeirates im Interesse der neuen Elternschaft, wie die Eltern im aktuellen Kindergartenjahr, beispielsweise in der Versammlung der Elternbeiräte, vertreten werden. Wenn die Betreuung der Kinder in der Einrichtung endet, scheiden ihre Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Elternbeirates aus dem Elternbeirat aus.

(4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien **anzuhören**. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

(5) Entscheidungen, die die Eltern in **finanzieller Hinsicht** berühren, bedürfen **grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat**. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.

(6) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt **mindestens einmal jährlich**.

§ 11 Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots anzustreben, dass zur **Vertretung dieser Eltern in der Versammlung der Elternbeiräte bis zum 10. Oktober** eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht wird.

(2) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. **Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November aus ihrer Mitte einen Jugendamtselternbeirat.**

Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 Prozent aller Elternbeiräte im

Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Das Mandat der

Mitglieder des Jugendamtselternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen

Jugendamtselternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 4 keine andere Regelung getroffen wurde. Wenn keine andere Regelung getroffen worden ist, endet es mit der Wahl, auch wenn kein neuer

Jugendamtselternbeirat zustande kommt, in der Regel spätestens mit Ablauf des 10.

November. In den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen kann geregelt werden, dass der Jugendamtselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre

Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheidet Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates aus dem Jugendamtselternbeirat aus. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(3) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. **Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat.**



Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt

voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 Prozent aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. In den Verfahrensregeln und der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass der Landeselternbeirat für zwei

Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der

Kindertagesbetreuung sind, scheidet Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen

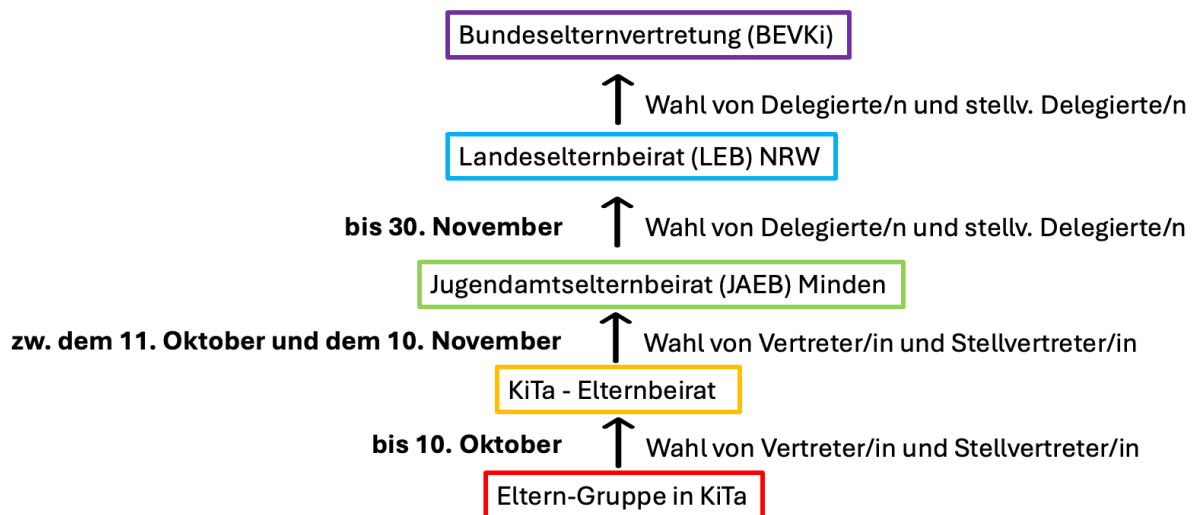
Landeselternbeirates aus dem Landeselternbeirat aus. Dem Landeselternbeirat ist von



der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(4) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der Landeselternbeirat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 25 000 Euro jährlich. Die Auszahlung des Betrages für die Wahlperiode des Landeselternbeirats, also vom 1. Dezember bis 30. November des Folgejahres, erfolgt ab Januar nach der Wahl. Die Ausgaben einer Wahlperiode sind dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.

Übersicht über die Gremien für Elternvertreter in Kindergärten und in der Kindertagespflege:



Wahlverfahren und Wahlfristen bis zur Landesebene sind im Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW festgelegt. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 Prozent aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirats setzt voraus, dass sich 15 Prozent aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben.

Beteiligungsmöglichkeiten für Eltern und Elternvertreter:

Eltern in KiTa: Vorschläge, Ideen, Angebote, Themen einbringen, die mich und/oder mein Kind beschäftigen/betreffen

Elternbeirat: in Absprache mit KiTa-Leitung und Eltern und ggf. Träger Arbeit an gemeinsamen Themen

JAEB: Der JAEB hat ein Anhörungsrecht im Jugendhilfeausschuss und kann eigene Themen und Anträge in die Arbeit der Jugendhilfe einbringen. Mehr zur Arbeit eines JAEB findet sich im „Handbuch für Elternbeiräte“ unter: <https://www.lebnrw.de/download/>

Und in diesem Leitfaden:

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Broschuere_ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZ_IM_JHA_2019_20200302_KOMPLETT.pdf

LEB: Der LEB hat ein Anhörungsrecht in den beiden Landesjugendhilfeausschüssen LWL und LVR. Der LEB wird in der Regel angehört, wenn es um die Gestaltung neuer Landesgesetze geht, die die Kinderbetreuung betreffen.

BEVKi: Die BEVKi kann im Bundestag Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen vornehmen, und zu Themen rund um die Kinderbetreuung von Kindern im Kindergartenalter angehört werden.

Jugendhilfeausschüsse

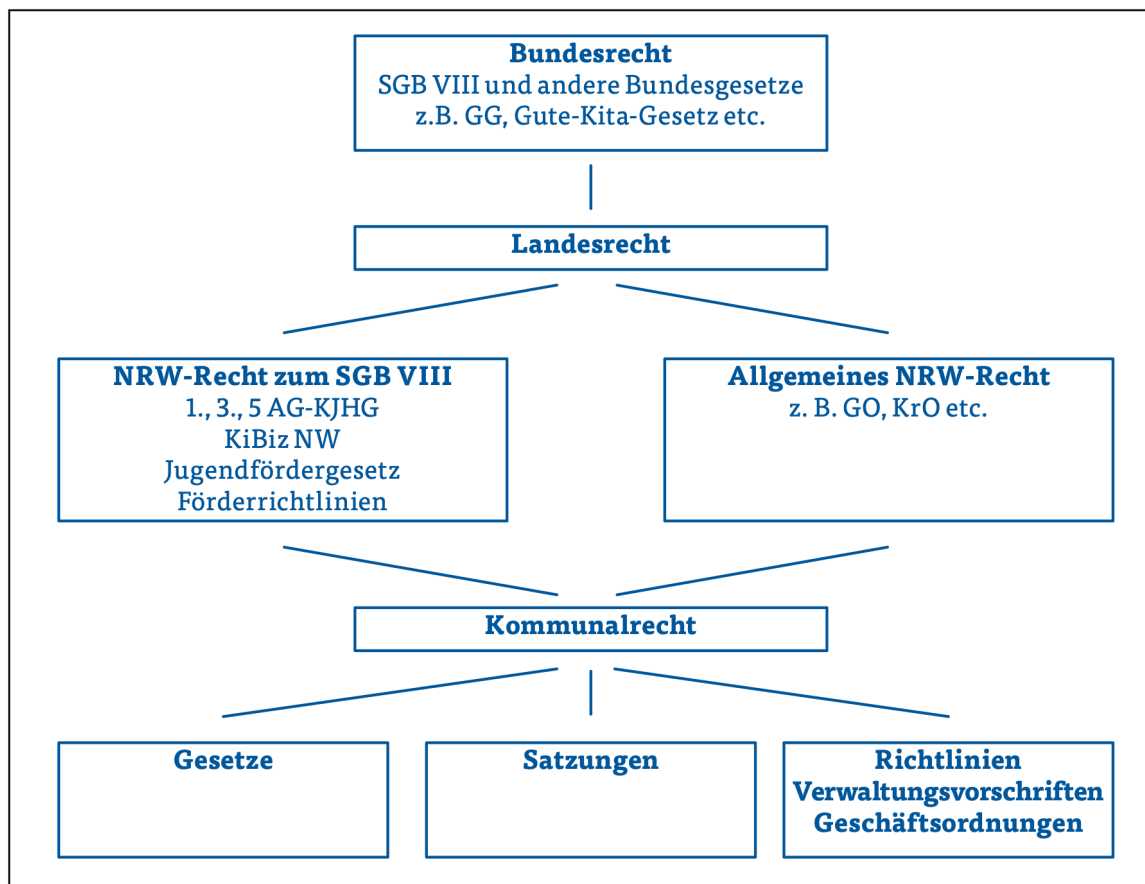
aus „ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZ im Jugendhilfeausschuss“, HANDBUCH FÜR DIE ARBEIT IM JUGENDHILFEAUSSCHUSS, 5., vollständig überarbeitete Auflage 2020, S. 13-14, 24-25

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokument_e_82/Broschuere_ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZ_IM_JHA_2019_20200302_KOMPLETT.pdf

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Regelungen für die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse (JHA) existieren auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

Hinsichtlich der Rechtshierarchie gilt: Bundesrecht geht allen anderen rechtlichen Regelungen vor; Landesrecht geht dem kommunalen Satzungsrecht vor.



Bundesrecht:

Auf bundesrechtlicher Ebene finden sich die den JHA betreffenden Bestimmungen in den §§ 69-71 SGB VIII.

Hier sind die grundsätzlichen Regelungen enthalten, etwa zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII), zur Zweigliedrigkeit des Jugendamtes (§ 70 SGB VIII), zur

Struktur der Mitgliedschaft im JHA (§ 71 Abs. 1 SGB VIII) sowie zu den Kompetenzen des JHA (§ 71 Abs. 2,3 SGB VIII). Des Weiteren überlässt § 71 Abs. 5 SGB VIII nähere Regelungen dem Landesrecht.

Landesrecht:

Landesrechtlich finden sich Bestimmungen zu den JHA in den Ausführungsgesetzen zum SGB VIII. In NRW ist dies das Erste Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG). Dieses bestimmt die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Zuständigkeiten auf überörtlicher und örtlicher Ebene. Zudem regelt das Gesetz die Zusammensetzung des JHA und des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) und enthält weitere Regelungen zu Verfahrensfragen.

Weitere Regelungen, die die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse betreffen, finden sich in Nordrhein-Westfalen im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und im Kinder- und Jugendförderungsgesetz.

Kommunalrecht:

Nach § 3 Abs. 1 S.1 AG-KJHG finden die kommunalrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit Bundesrecht und Landesrecht nichts anderes bestimmen.

§ 3 Abs. 2 AG-KJHG regelt zudem, dass die kreisfreien Städte, die Kreise und die kreisangehörigen Gemeinden, welche Jugendämter haben, Jugendamtssatzungen zu erlassen haben. Diese Satzungen enthalten genaue Regelungen über die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren des JHA, die die landesrechtlichen Bestimmungen konkretisieren.

Der Jugendamtseleternbeirat ist kein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss, zählt aber zu den beratenden Mitgliedern und hat ein Anhörungsrecht.

Jugendhilfeausschuss Minden:

Die Termine zu den Jugendhilfeausschusssitzungen finden sich unter:
[https://minden.ratsinfomanagement.net/termine/?_ =UGhVM0hpd2NX
NFdFcExjZQRJWiKZQ_keOioP_CKejZc](https://minden.ratsinfomanagement.net/termine/?_=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQRJWiKZQ_keOioP_CKejZc)

Die Protokolle und Dateien aus den vergangenen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses erhalten Sie, indem Sie auf den Termin doppelklicken.

Auf den folgenden vier Seiten findet sich noch eine Kurzfassung mit der Erklärung zur Zusammensetzung und Arbeit des Jugendhilfeausschusses.

Quellenverzeichnis: Bilder von 1-5, Quelle: de.freepik.com



(4)

Hier könnt Ihr Aktionen, Familienausflüge, Spielenachmittage, etc. planen und die Infos dazu abheften.

Dies könnte für Euch als Erinnerung oder für Eure Nachfolger als Information und als Anregung interessant sein.

Viel Freude beim Planen und Gestalten!



(5)

Hier ist Platz für die schriftliche Ablage zum Konzept/Leitbild Eurer KiTa, Handlungsabläufe bei bestimmten Themen, Informationen zu Ansprechpersonen bei Eurem Träger, Gesprächsprotokolle der Elternbeiratssitzungen mit Eurer KiTa Leitung, Vereinbarungen, Beschlüsse aus den Elternratssitzungen etc.

Eure Nachfolger werden es Euch danken.

Danke für Euer Engagement!

Elternbeirat/Elternbeirätin KiTa-Gruppe ...

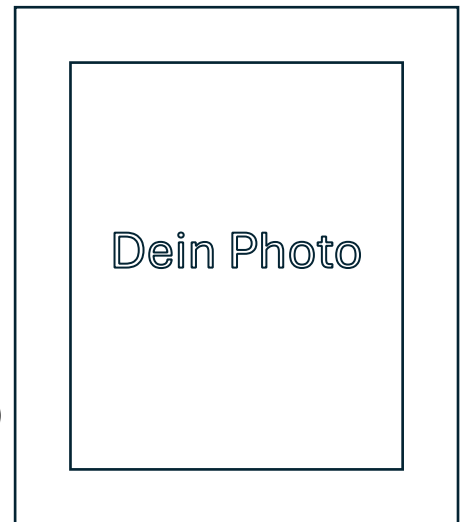
Mein Name

Kurzbeschreibung zu Dir

Mama/Papa von ...Name Deines Kindes...

Meine Funktion(en)

Elternbeirat/Elternbeirätin für Gruppe ... (Deines Kindes)
und weitere Funktionen, die interessant sein können,
bspw. Ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen o.Ä.,
ob Du JAEB oder dem LEB oder der BEVKi aktiv bist...



Meine Themen und Ziele für das neue Jahr als Elternbeirat/Elternbeirätin

Was möchtest Du mit Deiner Arbeit als Elternbeirat/Elternbeirätin bewirken?...

Wie erreicht Ihr mich?

Deine Kontaktdaten



Steckbrief für gewählte Elternbeiräte zum Aushang in der KiTa

Ihr könnt diesen Steckbrief bearbeiten, ausdrucken und in Eurer KiTa aufhängen, sodass auch neue Eltern Euch erkennen und wissen, wie sie Euch kontaktieren können und welche Themen Euch am Herzen liegen.

Den Vordruck findet Ihr auf der Homepage des JAEB Minden unter Downloads. Viel Freude beim Gestalten!

Jugendamtse Elternbeirat (JAEB)



Liebe Elternbeiräte,

bei Eurer Arbeit in der KiTa entstehen Fragen, die Ihr nicht selbst beantworten könnt?

Bei uns findet Ihr Unterstützung zu Themen, die im KiTa Alltag auftauchen können. Gemeinsam können wir gute Lösungen finden – wir zählen auf konstruktive Zusammenarbeit mit allen Akteuren.

Was machen wir?

Der Jugendamtse Elternbeirat (JAEB) beschäftigt sich mit den Anliegen aller Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt Minden. Wir vertreten die Interessen der Eltern und Kinder gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen, der Stadt und den Trägern sowie der Kirche, den Wohlfahrtsverbänden und der Öffentlichkeit. Wir sind somit das Sprachrohr der Eltern bei Kita und Jugendamt und bringen Eure Themen im Jugendhilfeausschuss der Stadt Minden vor.

Wer sind wir?

Jede Kita legt aus den gewählten Elternvertretern/innen eine/n Vertreter/in sowie Stellvertreter/in für den JAEB fest. Aus diesem Kreis wird dann der Vorstand des JAEB gewählt.

Für Wen?

Jede/r, die/der ein Anliegen hat, darf sich an uns wenden. z.B. Eltern und Kinder, Erzieher, Leitung der KiTa, politische Vertreter, Träger der KiTa.

Gemeinsam erreichen wir mehr

Offizieller Weg zur Mitbestimmung:

Lasst Euch zum Elternbeirat in Eurer Kindergarten-/ Tagespflege-Gruppe wählen und im Anschluss von Eurer KiTa-Leitung als Vertreter/in oder Stellvertreter/in beim Jugendamt für den JAEB Minden melden.

Der JAEB entsendet Delegierte zum Landeselternbeirat NRW (www.lebnrw.de).

Von dort werden wiederum ein/e Vertreter/in und ein/e Stellvertreter/in als Delegierte zur Bundeselternvertretung BEVKi entsendet.



von Eltern für Eltern mit Eltern

Offizieller Weg zur Mitgestaltung:

Ihr seid kein Elternbeirat? Möchtet Euch aber trotzdem einbringen?
Wir freuen uns auf Euch!
Kontaktiert uns und arbeitet mit in unseren Arbeitsgruppen (AGs).

Schaut gerne auf unserer Homepage vorbei und schreibt uns an oder macht direkt mit: info@jaeb-minden.de

Schickt uns auch gerne Eure Telefonnummer und wir rufen zurück.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit für **ein familienfreundliches** Minden!



www.jaeb-minden.de

Dein Steckbrief für die JAEB-Wahl:

Mein Name, KiTa, Gruppe...

Kurzbeschreibung zu Dir...

Meine Motivation für die Elternmitwirkung

Kurzbeschreibung zu Deiner Motivation...

Was habe ich bisher als Elternvertreter*in gemacht? Welche Aufgaben habe ich im JAEB übernommen (für Mitglieder, die erneut kandidieren)

Seit wann bist Du Elternbeirat/in in der KiTa? Was hast Du bisher dort bewirkt?

Falls Du schon im JAEB bist, was hast Du bisher gemacht? ...

Meine Themen und Ziele für den JAEB im neuen Jahr

Was möchtest Du mit Deiner Arbeit beim JAEB bewirken?...

Was kann ich in den JAEB einbringen?

Wo sind Deine Kompetenzen, Schwerpunkte? Wie möchtest Du helfen?...

Wieviel Zeit kann ich in die Mitarbeit im JAEB investieren?

...

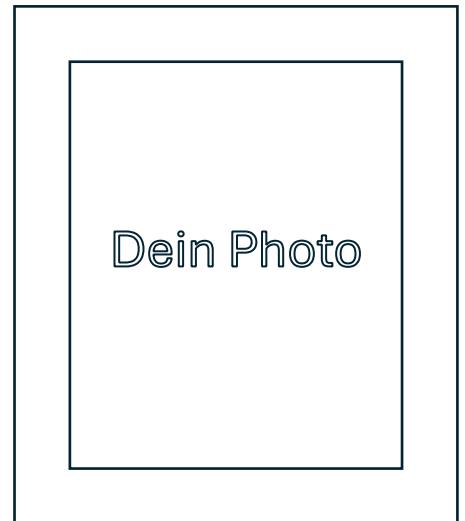
Funktionen in einer anderen Organisation*

...Wo bist Du sonst noch aktiv?...

Wie erreicht Ihr mich?

Deine Kontaktdaten

** Mögliche Interessen-Konflikte zur Arbeit des JAEB sollen in der Kandidatur offengelegt werden (§ 10 GO-VJAEB-Transparenzgebot). "Die Kandidierenden, die in einer Partei, Religionsgemeinschaft, Gewerkschaft, sonstigen Interessenvertretung, einer diesen Organisationen zuzurechnenden oder auf andere Art im Aufgabenbereich des JAEBs tätigen Vereinigung oder Organisation aktiv sind, müssen leitende und gehobene Funktionen, im Rahmen ihrer Kandidatur auf der Kandidatenplattform offenlegen. Bestehen Zweifel über die Pflicht zur Offenlegung, so ist diese bei der Wahlkommission des JAEBs abzufragen. Die Wahlkommission des JAEBs hat die Anfragen und deren Beantwortung zu dokumentieren."*





KiTa Portal & Frühe Hilfen

Unter diesen Links findet Ihr das Kitaportal für die Anmeldungen, sowie Informationen zum Bereich Kindertagesbetreuung der Stadt Minden:

<https://kitaportal.minden.de/>

<https://www.minden.de/familie-jugend-soziales/kinderbetreuung/>



Hier geht es zu den Frühen Hilfen:

<http://www.fruehe-hilfen-netz.de/>

<https://www.elternsein.info/>

Jugendamt

4.1 Kindertagesbetreuung

Dienstgebäude Deichhof 23
32423 Minden

Bereichsleitung D. Bichert, d.bichert@minden.de, Tel. 0571 89 343, Zimmer 1.13

4.10 Förderung Kindertageseinrichtungen

Betriebskostenabrechnung Kindertageseinrichtungen	E. Toerper, e.toerper@minden.de Tel. 0571 89 422, Zimmer 1.08
Betriebskostenabrechnung Kindertageseinrichtungen	N.N. Tel. 0571 89 869, Zimmer 1.11
Kitaportal Beratung Kitaplätze und Platzvermittlung Familienzentren Betriebserlaubnisse	M. Riegelbauer, m.riegelbauer@minden.de Tel. 0571 89 369, Zimmer 1.08
Zustimmung/Kostenausgleich/Abrechnung für die Betreuung auswärtiger Kinder Förderprogramme	B. Böker, b.boeker@minden.de Tel. 0571 89 455, Zimmer 1.11

4.17 Förderung Kindertagespflege

Beratung Kindertagespflege und Platzvermittlung Buchstabe A-K	P. Körner, p.koerner@minden.de Tel. 0571 89 5138, Zimmer 1.06
Beratung Kindertagespflege und Platzvermittlung Buchstabe L-Z	L. Lorenz, l.lorenz@minden.de Tel. 0571 89 747, Zimmer 1.10
Beratung Kindertagespflege Großtagespflege Akquise Kindertagespflegepersonen	N.N. Tel. 0571 89 259, Zimmer 1.06

4.18 Elternbeiträge Kindertagesbetreuung

Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege A-C	D. Niebling, d.niebling@minden.de Tel. 0571 89 828, Zimmer 1.12
Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege D-G	C. Hemmis, c.hemmis@minden.de Tel. 0571 89 406, Zimmer 1.05
Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege H-K	C. Grapp-Meier, c.grapp-meier@minden.de Tel. 0571 89 424, Zimmer 1.02
Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege L-R	I. Lürsen, i.luersen@minden.de Tel. 0571 89 192, Zimmer 1.04
Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege S-Z	C. Niesalla, c.niesalla@minden.de Tel. 0571 89 384, Zimmer 1.03

Der Landeselternbeirat (LEB) NRW



Zwischen dem 11. und dem 30. November eines Jahres wird der Landeselternbeirat

gewählt. Die 15 Mitglieder setzen sich aus Vertreter*innen der verschiedenen JAEB zusammen.

Der LEB hat durch seine kontinuierliche Arbeit gute Kontakte zum NRW-Familienministerium, den Landtagsfraktionen und zu den Landesspitzenverbänden aufgebaut. Deshalb wird er in der Regel auch angehört, wenn es zum Beispiel um die Gestaltung neuer Landesgesetze geht, die die Kinderbetreuung betreffen.

Außerdem nimmt er an vielen politischen Veranstaltungen teil, denn auch und gerade auf Landesebene ist es wichtig, die Stimme der Eltern kundzutun. Dazu gehört selbstverständlich auch die Teilnahme an den Sitzungen der Landesjugendhilfeausschüsse des LVR und LWL.“

Kontaktdaten des LEB:

Landeselternbeirat NRW c/o Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) NRW

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Tel. 0211 / 837 48 37

E-Mail: kontakt@lebnrw.de

www.lebnrw.de und **www.elternmitwirkung.nrw**

Möglichkeiten zur Mitwirkung beim LEB:

- 1.) Lasst Euch als 1. oder 2. Delegierte Eures JAEB für den LEB melden. Dann bewerbt Euch für den Vorstand des LEB. Dazu müsst Ihr Euren Steckbrief, siehe folgende Seite, ausfüllen und möglichst frühzeitig per E-Mail an den LEB senden, sodass Ihr noch genügend Stimmen erhaltet, um ins Gremium gewählt zu werden.
- 2.) Interessierte Elternvertreter aus dem JAEB dürfen sich auf Eigeninitiative auf die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften AGs des LEB bewerben und können dann an den ihnen wichtigen Themen mitarbeiten. Es genügt eine E-Mail an den LEB mit der Angabe Eures Namens, Eures JAEBs und in welcher AG Ihr mitwirken wollt. Es gibt ein kurzes Bewerbungsgespräch und dann seid Ihr dabei.

Hier geht es zu der Übersicht der AGs: <https://www.lebnrw.de/ueber-uns/ags/>

Dein Steckbrief für die LEB-Wahl:

Mein Name, JAEB Minden

Kurzbeschreibung zu Dir...

Meine Motivation für die Elternmitwirkung

Kurzbeschreibung zu Deiner Motivation...

Was habe ich bisher als Elternvertreter*in gemacht? Welche Aufgaben habe ich im LEB übernommen (für Mitglieder, die erneut kandidieren)

Seit wann bist Du Elternbeirat/in in welcher KiTa und seit wann bist Du Mitglied im JAEB Minden? Was hast Du bisher dort bewirkt? Falls Du schon im LEB bist, was hast Du bisher gemacht? ...

Meine Themen und Ziele für den LEB im neuen Jahr

Was möchtest Du mit Deiner Arbeit beim LEB bewirken?...

Was kann ich in den LEB einbringen?

Wo sind Deine Kompetenzen, Schwerpunkte? Wie möchtest Du helfen?...

Wieviel Zeit kann ich in die Mitarbeit im LEB investieren?

...

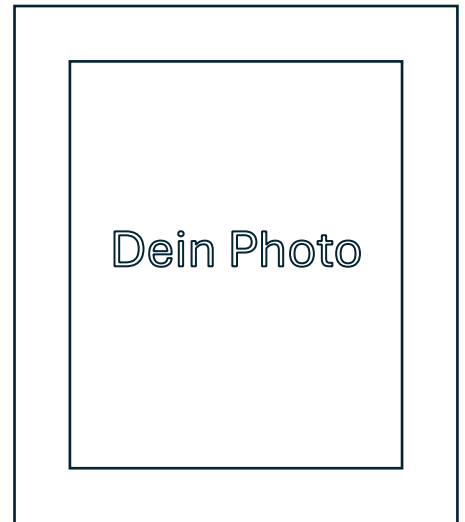
Funktionen in einer anderen Organisation*

...Wo bist Du sonst noch aktiv?...

Wie erreicht Ihr mich?

Deine Kontaktdaten

** Mögliche Interessen-Konflikte zur Arbeit des LEB sollen in der Kandidatur offengelegt werden (§ 10 GO-VJAEB-Transparenzgebot). "Die Kandidierenden, die in einer Partei, Religionsgemeinschaft, Gewerkschaft, sonstigen Interessenvertretung, einer diesen Organisationen zuzurechnenden oder auf andere Art im Aufgabenbereich des LEBs tätigen Vereinigung oder Organisation aktiv sind, müssen leitende und gehobene Funktionen, im Rahmen ihrer Kandidatur auf der Kandidatenplattform offenlegen. Bestehen Zweifel über die Pflicht zur Offenlegung, so ist diese bei der Wahlkommission des LEBs abzufragen. Die Wahlkommission des LEBs hat die Anfragen und deren Beantwortung zu dokumentieren."*



Die Bundeselternvertretung BEVKi

Die BEVKi ist die übergeordnete Elternvertretung auf Bundesebene.



Sie bildet sich aus den Landeselternvertretungen und kümmert sich um übergreifende Themen, beispielsweise um das Einrichten von Landeselternvertretungen, wo es zuvor noch keine gab.

Die BEVKi organisiert den Bundeselternkongress für Eltern bundesweit, sowie Informationsveranstaltungen für die Landeselternvertretungen und leistet Lobby-Arbeit für Eltern und Kinder in den politischen Gremien des Bundes. Die BEVKi strebt außerdem die Zusammenarbeit in europäischen und internationalen Elternvertreter-Gremien an.

Hier geht es zum Leitbild der BEVKi: <https://www.bevki.de/die-bevki-2/leitbild/>

Und zum Gründungspapier der BEVKi: <https://www.bevki.de/bevki-gruendungspapier/>

Kontakt:

Geschäftsstelle der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BEVKi)
im Referat 504 – Nationale Programme, Geschäftsstellen im Bundesamt
für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Auguste-Viktoria-Str. 118, 14193 Berlin

E-Mail der Geschäftsstelle: Gst-BEVKi@bafza.bund.de

030 69 80 77 231 (232)

info@bevki.de

www.bevki.de

Wichtige Termine:

Für für den JAEB entsandte KiTa-Elternvertreter:

**Konstituierende Sitzung des JAEB Minden: 29.10.2024,
19.30 – ca. 21.30 Uhr, Deichhof 23, 32423 Minden**

Schickt uns gerne Eure Steckbriefe für die JAEB-Wahl an:

info@jaeb-minden.de

Für alle Eltern:

**Bundeselternkongress 2024: 16.11.2024, 9.00-17.00 Uhr
Kurfürstliches Schloss, Peter-Altmeier-Allee 9, 55116
Mainz**

Anmeldung bis zum 18.10.2024 unter: <https://bafza-veranstaltungen.bafza.de/bundeselternkongress-2024/start>

Anmeldung zum
Bundeselternkongress
2024:



Für KiTa Fachkräfte und Eltern:

KARG Spotlight 2024: 21.11.2024, 09:30-15.30 Uhr

<https://karg-stiftung.de/projekte/karg-spotlight-2024-1202/>

Anmeldung zu KARG
Spotlight 2024:

